

Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Bildung eines Kreissenorenbeirates

Auf Grund des §§ 4 , 42a und 42b der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl SH 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007 (GVOBl. SH S. 271) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg am 11.06.2009 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Einrichtung eines Kreissenorenbeirats im Kreis Herzogtum Lauenburg verfolgt das Ziel, die Seniorinnen und Senioren im Kreis aktiv an der Gestaltung der sie betreffenden Anliegen zu beteiligen. Insbesondere wird angestrebt, dass diese ihre Interessen, Erfahrungen, Fähigkeiten und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, die Lebensqualität im Kreis zu verbessern.

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren des Kreises wird ein Kreissenorenbeirat gebildet. Er trägt den Namen „Kreissenorenbeirat Herzogtum Lauenburg“.
2. Der Kreissenorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

1. Der Kreissenorenbeirat vertritt in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Einrichtungen und Gremien der Altenhilfe die Interessen der Seniorinnen und Senioren des Kreises.
2. Er unterstützt die Bildung weiterer Seniorenbeiräte/Seniorenräte in den Städten und Gemeinden und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Kreissenorenbeirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen.

§ 3 Mitwirkungsrechte

1. Der Kreissenorenbeirat kann in Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren im Kreis betreffen, Vorschläge und Anregungen an den Kreistag und die Ausschüsse richten. Die/Der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied kann an den entsprechenden Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Auf Wunsch des Kreistags soll sich der Kreissenorenbeirat äußern.
2. Der Kreissenorenbeirat erstattet jährlich vor dem Sozialausschuss einen Bericht über den Stand seiner Arbeit.

§ 4 Zusammensetzung

1. Der Kreissenorenbeirat besteht aus mindestens 7 und maximal 15 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu berufen. Die Mitglieder und ihre

Stellvertreter werden vom Kreistag unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages gewählt.

2. Als Mitglieder können Personen, die im Kreis wohnhaft und über 60 Jahre alt sind, benannt werden. Sie dürfen weder dem Kreistag und seinen Ausschüssen, noch einer Gemeindevertretung im Kreis Herzogtum Lauenburg angehören.

Vorschlagsberechtigt sind:

- die im Kreis ansässigen Wohlfahrtsverbände und Hilfsorganisationen
- Selbsthilfegruppen im Bereich der Altenhilfe
- örtliche Seniorenbeiräte
- Ausländerbeiräte
- die Heimbeiräte aller im Kreis ansässigen stationären Altenpflegeeinrichtungen
- die im Kreistag vertretenen Fraktionen.

3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so folgt das stellvertretende Mitglied nach.
4. Die bereits bestehenden sieben gemeindlichen Seniorenbeiräte/Seniorenräte im Kreis können den Kreissenorenbeirat als zugeordnete Beiräte fachlich beraten und Empfehlungen vorbereiten.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Kreissenorenbeirats besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zu der konstituierenden Sitzung lädt der Kreispräsident innerhalb eines Monats nach Berufung der Mitglieder durch den Kreistag ein. Unter Leitung des ältesten Mitglieds wird der Vorstand gewählt.
3. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreissenorenbeirats jeweils mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.
4. Ausscheidende Mitglieder führen, soweit dies keine unbillige Härte bedeutet, ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der/des Nachfolgerin/s weiter.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Kreissenorenbeirats. Er hat insbesondere
 - a. die Beschlüsse auszuführen
 - b. die ihm nach der Geschäftsordnung obliegenden Angelegenheiten zu erledigen.
2. Der Vorstand vertritt den Kreissenorenbeirat nach Außen, ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Presse.

§ 7 Sitzungen

1. Der Kreissenorenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.
3. Die Sitzungen sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

4. Die Vorschriften der Kreisordnung über den Kreistag, insbesondere zu
 - a. Einwohnerfragestunde
 - b. Rechte und Pflichten nach § 27 KrO
 - c. Einberufung
 - d. Festsetzung der Tagesordnung
 - e. Verhandlungsleitung
 - f. Beschlussfähigkeit
 - g. Beschlussfassung
 - h. Niederschrift
 - i. Ordnung in den Sitzungen

gelten entsprechend soweit diese Satzung keine Regelung enthält.

5. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse sinngemäß, soweit sich der KBS keine eigene Geschäftsordnung gibt.
6. Der Landrat oder ein/ von ihm benannte/r Vertreter/in der Verwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch ist diesem/dieser das Wort zu erteilen.

§ 8 Entschädigung

1. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreissenorenbeirats Reisekostenvergütung gemäß Bundesreisekostengesetz.
2. Der Kreis Herzogtum Lauenburg stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Kreissenorenbeirat Finanzmittel zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung. Die oder der Vorsitzende des Kreissenorenbeirates hat die Möglichkeit, die ihr oder ihm entstehenden Kosten, soweit sie nicht von anderer Stelle getragen werden, bis zu einem Höchstbetrag von 600,- € jährlich vom Kreis erstatten zu lassen.
3. Der Kreissenorenbeirat hat über die Verwendung der Mittel nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 9 Mitgliedschaft im Landessenorenrat e.V.

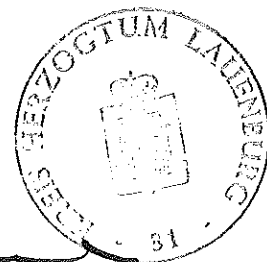
1. Der Kreis Herzogtum Lauenburg tritt dem Landessenorenrat e.V. als beitragsfreies Mitglied bei.
2. Der Kreis wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreissenorenbeirats im Landessenorenrat vertreten.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat


Gerd Krämer



Ratzeburg, den 24.06.2009